

HAUSORDNUNG

Allgemeine Ziele

§ 1 (1) Diese Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Sie hat insbesondere die der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemäß UG obliegenden Aufgaben zu ermöglichen. Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste, der Forschung, der Lehre und der Verwaltung bzw. des Managements haben Vorrang vor allen anderen Nutzungsmöglichkeiten.

(2) Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem/der Rektor/in bzw. den von ihm/ihr beauftragten Personen.

Geltungsbereich

§ 2 (1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Personen, die diese Grundstücke, Gebäude und Räume betreten oder benutzen (im Weiteren: „die Benutzer/innen“), zu beachten.

Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume

§ 3 (1) Der/Die Rektor/in verfügt über die der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume. Er/Sie nimmt die Zuweisung an die Organisationseinheiten, die Organe der Universität, der HochschülerInnenschaft und der Personenvertretung sowie an andere nach UG eingerichteten Organe vor.

(2) Begründete Anträge auf Zuweisung oder auf Änderung der Zweckwidmung bereits zugewiesener Räume sind an den/die Rektor/in zu richten. Bei Bedarf kann der/die Rektor/in von sich aus Widmungsänderungen nach Anhörung der betroffenen Organe bzw. Universitätseinrichtungen verfügen.

Öffnungszeiten

§ 4 (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude werden vom/von der Rektor/in festgesetzt. Sie können je nach Nutzungsart des Gebäudes und während des Semesters bzw. der Ferialzeiten unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Die Öffnungszeiten sind öffentlich kundzumachen. Vorübergehende kurzfristige Änderungen werden im jeweiligen Gebäude bekannt gemacht.

(3) Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Alle Benutzer/innen haben, soferne sie nicht über eine Sonderberechtigung verfügen, die Gebäude zu den angegebenen Zeiten zu verlassen.

Sprechstunden

§ 5 (1) Von allen Organen bzw. Leiter/innen von Organisationseinheiten der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien können für die Durchführung der Sprechstunden angemessene Zeiten festgesetzt werden.

(2) Diese Zeiten sind entsprechend kundzumachen.

Informationsflächen und Automaten

§ 6 (1) Aushänge und Plakatierungen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bedürfen einer Bewilligung. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Ihr Inhalt darf nicht gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstößen. Sie dürfen zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen. Bei der Vergabe der Anschlagflächen ist in erster Linie der Bedarf der Organe und der Angehörigen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu berücksichtigen.

(2) Die Bewilligung für Aushänge und Plakatierungen erteilen der/die Rektor/in bzw. die von ihm/ihr beauftragten Personen.

(3) Die Genehmigung für Aushänge in Organisationseinheiten auf den der Organisationseinheit zugewiesenen Anschlagflächen obliegt dem/der jeweiligen Leiter/in. Für die den gesetzlichen Vertretungen (HochschülerInnenschaft, Betriebsräte, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) zugewiesenen Schaukästen sowie Anschlagflächen erteilt die Bewilligung für Aushänge und Plakatierungen das jeweilige gesetzlich zuständige Organ.

(4) Ohne Bewilligung, an nicht vorgesehener Stelle angebrachte oder gegen Abs 1 verstoßende Aushänge und Plakatierungen sind zu entfernen. Der für die Aushänge oder für die Plakatierungen Verantwortliche kann zum Kostenersatz herangezogen werden. Die durch vorschriftswidrige Plakatierungen entstandenen Schäden sind vom/von der Verantwortlichen jedenfalls zu ersetzen.

(5) Das Aufstellen von Informationstischen durch Universitätsangehörige und Universitätsfremde bedarf der Genehmigung durch den/die Rektor/in. Von Universitätsfremden kann ein Kostenersatz eingehoben werden.

(6) Das Aufstellen von Automaten an allgemein zugänglichen Stellen bedarf der Genehmigung durch den/die Rektor/in, der/die auch über den erforderlichen Kostenersatz entscheidet. Die Evidenzhaltung erfolgt durch die Abteilung für Gebäude und Technik.

Schlüsselvergabe

§ 7 (1) Personen mit einem der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zugeordneten Dienstverhältnis sowie leitende Funktionär/innen der HochschülerInnenschaft können einen Schlüssel beantragen, der den Zugang zum Arbeitsplatz ermöglicht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Vergabe von Haustorschlüsseln durch den/die Rektor/in zulässig.

(3) Die Schlüsselausgabe sowie die Führung der Schlüsselevidenz erfolgt durch die Abteilung für Gebäude und Technik.

(4) Der Erhalt eines Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich der/die Betreffende:

1. den erhaltenen Schlüssel in keinem Fall anderen Personen zu überlassen;
2. keine Nachfertigung des Schlüssels durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
3. einen eventuellen Verlust unverzüglich der Abteilung für Gebäude und Technik zu melden;
4. den Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (bzw. Beendigung der Tätigkeit) unaufgefordert und unverzüglich an die Abteilung für Gebäude und Technik zurückzugeben.

(5) Im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Schlüsseln können diese vom/von der Rektor/in auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

(6) Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist unverzüglich die Abteilung für Gebäude und Technik zu verständigen und Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes wird vom/von der Rektor/in unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles festgelegt.

Telefon, Fax, Kopiergeräte und EDV-Arbeitsplätze

§ 8 (1) Die in den Universitätsräumen installierten Telefone, Kopier- und Faxgeräte sind grundsätzlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt.

(2) Bezuglich der EDV-Arbeitsplätze gilt die Benutzungsordnung des Zentralen Informatikdienstes.

Fahrzeug und Fahrrad-Abstellplätze

§ 9 (1) Auf den Arealen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen zulässig. Das Rektorat kann eine Parkordnung erlassen.

(3) Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen und nur für die Dauer der Anwesenheit an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien abgestellt werden. Unzulässig oder widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt.

Abfallentsorgung

§ 10 (1) Die vom/von der Rektor/in beauftragte Organisationseinheit ist für die Gesamtentsorgung der Abfälle an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verantwortlich. Auf der Grundlage eines universitären Abfallwirtschaftskonzeptes sind die Leiter/innen der Organisationseinheiten für ihren jeweiligen Bereich zuständig.

(2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Abfälle so weit als möglich zu vermeiden sowie die anfallenden Abfälle zu trennen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen können in einem Abfallwirtschaftskonzept festgelegt werden.

Allgemeine Benutzungsvorschriften

§ 11 (1) Alle Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, das dafür Notwendige zu tun.

(2) Auf die behördlichen Auflagen und Benutzungsbewilligungen für die Grundstücke und Gebäude ist Bedacht zu nehmen.

(3) Den Anordnungen der für die Vollziehung des Hausrechts gemäß § 1 Abs 2 Hausordnung zuständigen Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten.

(4) Offenbare Mängel und Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind durch jede/n Universitätsangehörige/n an die Abteilung für Gebäude und Technik zu melden.

(5) Grundsätzlich sind alle Gebäude und die Zugänge zu allen Gebäuden, die von der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verwaltet werden, außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.

(6) Das Konsumieren von Speisen und Getränken in den Unterrichts- und EDV-Räumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Ablegen von Speisen und Getränken auf Instrumenten ist strikt untersagt.

(7) Beim Musizieren sind die Fenster geschlossen zu halten.

(8) Bei Verlassen der Räume sind diese zu versperren. Bei Verlassen der Räume auf längere Zeit sind die Fenster zu schließen, technische Geräte abzuschalten und das Licht abzudrehen.

(9) Die Organe und Leiter/innen der Organisationseinheiten sind in ihrem Kompetenzbereich für die vollständige Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.

(10) Die Organe und Leiter/innen der Organisationseinheiten sowie Beauftragte der Abteilung für Gebäude und Technik haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benutzung der Einrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durchzuführen und für die Evidenzhaltung und Sicherung des den Organisationseinheiten zugewiesenen Inventars durch Inventarbeauftragte zu sorgen.

(11) Verboten sind:

1. Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der im HochschülerInnenschaftsgesetz bzw. im Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte sowie in von der/vom Rektor/in genehmigten Veranstaltungen.
2. Die Verwendung privater netzabhängiger Elektrogeräte ohne Genehmigung der/s Dienstvorgesetzten (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher).
3. Das Rauchen in allen Gebäuden der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
4. Das Mitnehmen von Tieren. Hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde und Partnerhunde für Menschen mit Behinderung mit Ausweis.
5. Jegliches Verhalten, welches geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Sitte und Moral am Universitätsgelände zu stören.
6. Jedes den Universitätsbetrieb einschließlich eine Veranstaltung oder Probe störendes Verhalten.
7. Jede Verschmutzung der Grundstücke, Gebäude, Räume, Gänge und Treppenhäuser sowie das Beschmieren der Wände und die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.
8. Jede eigenmächtige Veränderung an Schaltkästen und sonstigen technischen Einrichtungen.
9. Die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung betreffenden Aushängen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht.
10. Die unbefugte Inbetriebnahme technischer Einrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Tonanlagen).

(12) Genehmigungspflichtig durch den/die Rektor/in sind:

1. Jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb ausgenommen in den dafür vorgesehenen und bewilligten Räumlichkeiten.
2. Das Verteilen von Handzetteln und Werbe- und Informationsmaterial jedweder Art auf dem Universitätsgelände.
3. Die Durchführung von Sammlungen aller Art.

(13) Die Universitätsangehörigen haben im Rahmen ihrer Kompetenzen und Tätigkeiten selbstständig alle Maßnahmen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf des Betriebs in Lehre, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Verwaltung ermöglichen. Insbesondere ist der/die Rektor/in zu informieren:

1. bei außergewöhnlichen Vorfällen;
2. bei Verstößen gegen die Hausordnung und die Brandschutzordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr strafrechtlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;
3. bei Unfällen durch den/die Leiter/in jener Organisationseinheit, in dessen/deren Wirkungsbereich sich der Unfall ereignet hat, bzw. gegebenenfalls durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in.

(14) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Ermittlung zur Klärung eines Sachverhalts im Falle von Verstößen gegen die Hausordnung mitzuwirken.

(15) Alle Universitätsangehörigen und sonstigen Nutzer/innen der Ressourcen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind für die von ihnen schulhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechtes haftbar. Für Bedienstete gelten speziell die Bestimmungen des UG BGBI Nr I 2002/120, des Organhaftpflichtgesetzes BGBI Nr 181/1967 und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes BGBI Nr 80/1965.

Veranstaltungen

§ 12 (1) Als Veranstaltung gilt jede Aufführung oder Darbietung vor Publikum, auch wenn dieses sich ausschließlich aus Universitätsangehörigen zusammensetzt. Es gelten für Veranstaltungen folgende Bestimmungen:

1. Eintritt: Der Zutritt zu den Veranstaltungen kann an den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb einer Eintrittskarte gebunden werden. Die Platzwahl kann auf den Eintrittskarten oder in anderer Weise geregelt werden. Die Besucher/innen haben sich daran zu halten.
2. Besucher/innen haben den Anweisungen von Platzanweiser/innen Folge zu leisten.
3. Das Herstellen von Bild- oder Tonaufnahmen während der Veranstaltung ist für Besucher/innen grundsätzlich untersagt. Bild- oder Tonaufnahmen sind ausnahmsweise möglich, wenn sie für private Zwecke sind und die betroffenen Künstler/innen zustimmen. Das Fotografieren vor oder nach der Veranstaltung sowie in den Pausen für private Zwecke ist zulässig. Alle anderen Verwertungen bedürfen einer Genehmigung durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
4. Bei Zuwiderhandeln sind die Beauftragten des Veranstalters berechtigt, den/die Besucher/in bei Verstößen der Veranstaltung zu verweisen und bei weiterem Zuwiderhandeln mit Hausverbot zu belegen. Widerrechtlich angefertigte Aufnahmen sind zu löschen.

(2) Bei Bild-, Ton- und Fotoaufnahmen (Fernsehen, Hörfunk, Film, Printmedien, Internet, etc.) erklärt sich der/die Besucher/in damit einverstanden, dass die während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder auf den Flächen, auf die sich diese Hausordnung erstreckt, von ihm/ihr gemachten Aufnahmen ohne Vergütung sowie ohne sachliche, zeitliche oder räumliche Einschränkung in jedem der bekannten und zukünftigen technischen Verfahren durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verwertet werden.

Sanktionen bei Verletzung der Bestimmungen der Hausordnung

§ 13 (1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei geringfügigen Verletzungen:
Abmahnung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit, den/die Lehrveranstaltungsleiter/in oder den/die Veranstaltungsleiter/in im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch den/die Rektor/in.
2. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen:
Die betreffenden Personen sind von der weiteren Benutzung der Einrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durch den/die Rektor/in zeitlich befristet auszuschließen (Hausverbot). Gegen den Benutzungsausschluss durch den/die Rektor/in ist kein Rechtsmittel zulässig. Ein unbefristeter Ausschluss ist nur zulässig, wenn Wiederholungsgefahr besteht und wenn mit Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eine weitere ernstliche Störung des Betriebs in Lehre, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und/oder der Verwaltung zu befürchten ist. Bei Universitätsangehörigen erfolgt die Setzung entsprechender Maßnahmen unbeschadet dienstrechtlicher und disziplinarrechtlicher Bestimmungen.

(2) Bei Verletzungen sind die Organe und Beauftragten der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien berechtigt, von allen Beteiligten Ausweisleistung zu verlangen. Beauftragte können folgende Personen sein: mdw-Lehrende, mdw-VerwaltungsmitarbeiterInnen, Angestellte von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und hmdw-Vorsitz. Diese Personen müssen sich allerdings durch die mdw Card bzw. als Mitglied des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens ausweisen können.

(3) Bei Gefahr in Verzug, dass Straftaten mit Körperverletzung, tätlichen Beleidigungen, erheblichen Sachbeschädigungen u.ä. begangen werden, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, sind alle Universitätsangehörigen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und deren Angehörige oder Benutzer/innen abzuwenden. Der/Die Rektor/in

ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu verständigen.

(4) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind die Polizeibehörden durch den/die Rektor/in um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

(5) In besonderen Fällen unmittelbarer Gefahr kann der/die Rektor/in betroffene Teile der universitären Gebäude sperren und unverzüglich räumen lassen. Diesfalls ist Alarm (z.B. Sirene) auszulösen und die Evakuierung der anwesenden Personen durchzuführen.

(6) Bei Störung von Lehrveranstaltungen, Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann der/die Leiter/in diese Veranstaltung jederzeit abbrechen.

(7) Alle rechtswidrigen und schuldenhaften Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind im Wege über eine Meldung an den/die Rektor/in polizeilich oder bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizuschließen.